

Bekanntmachung

gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 19.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“, 2. Änderung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Inhalt der Änderung ist eine Zusammenfassung der beiden bisher getrennten Baufelder durch eine Anpassung der Baugrenzen. Alternativ zu der offenen Bauweise soll auch eine geschlossene Bebauung (Baukörperlänge über 50 m) ermöglicht werden. Die Anbindung des Baugebiets an die Telgter Straße und die verbindenden Fuß-/Radwege bleiben unverändert, jedoch wird die Wendemöglichkeit im nordöstlichen Grundstücksbereich modifiziert.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist **tritt der Bebauungsplan am 12.12.2020 in Kraft.**

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zu dem **Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“, 2. Änderung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sendenhorst unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
2. Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung. Demnach kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

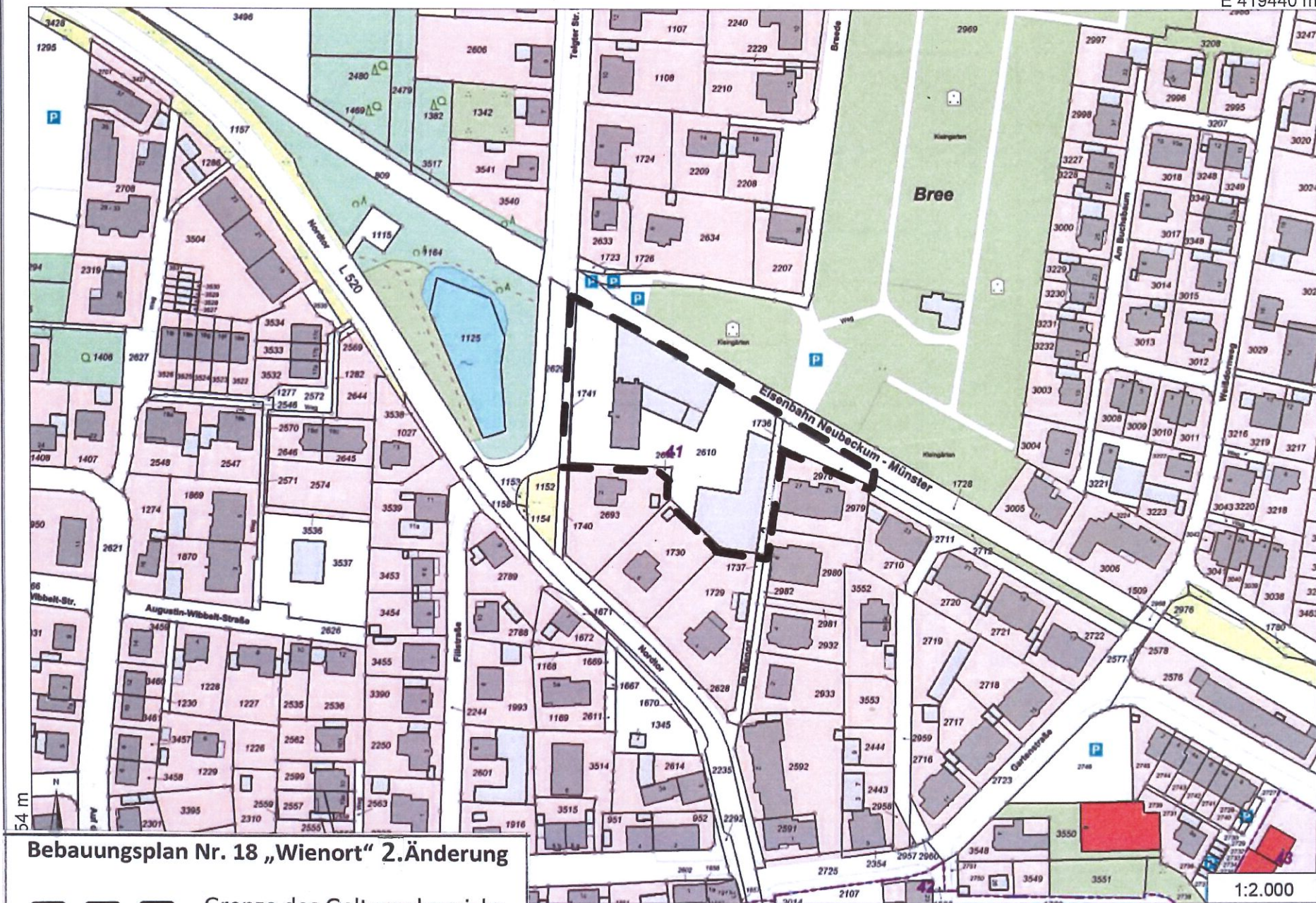
Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“, 2. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 19.11.2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 26.11.2020

Katrin Reuscher
(Bürgermeisterin)

E 419440 m

N 5744902 m



54 m

Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“ 2.Änderung

--- Grenze des Geltungsbereichs

1:2.000